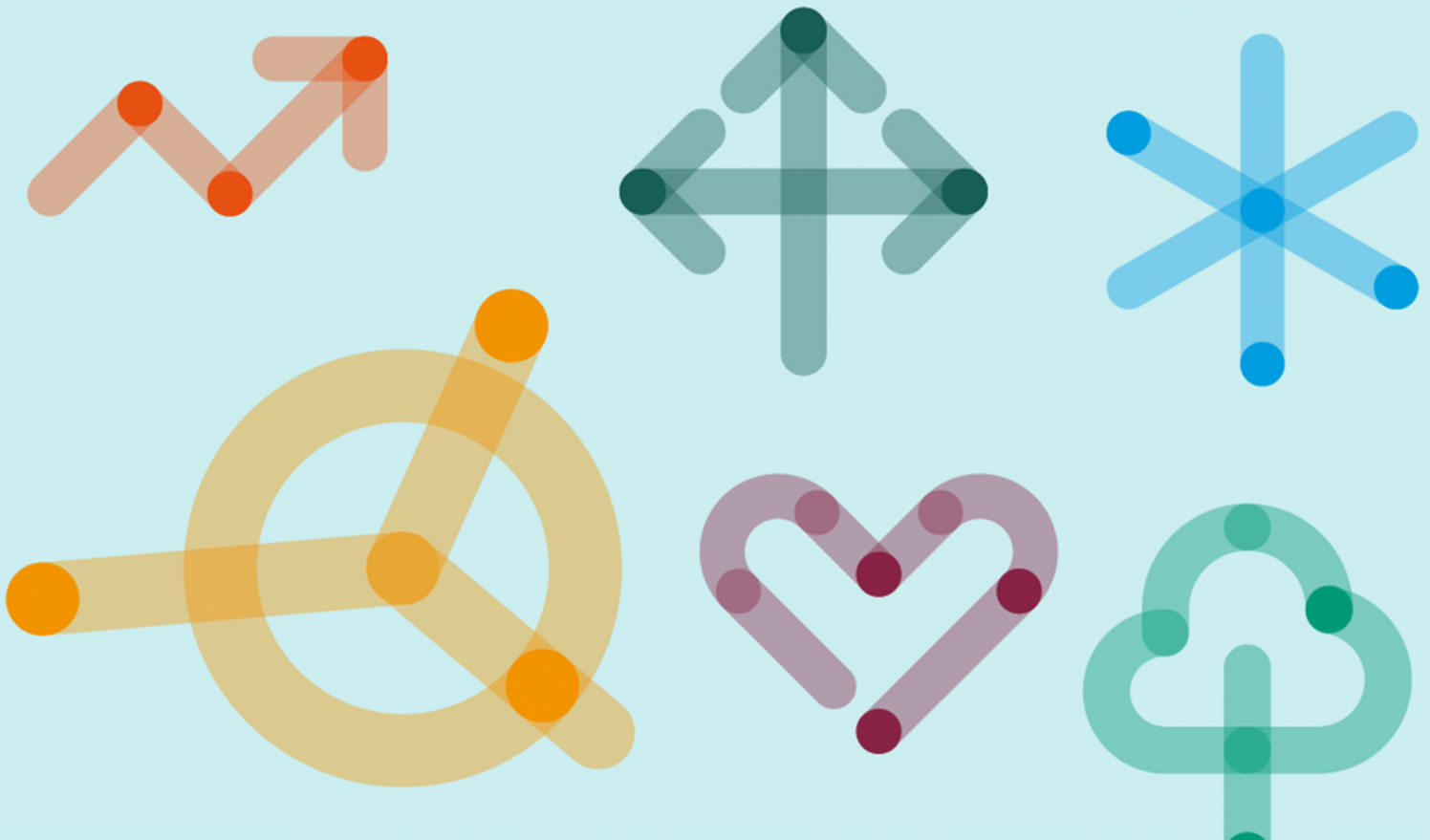




Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Überbetriebliche Bildungsstätten für kritische Technologien

Zielsetzung

Berufliche Bildung ist eine der wesentlichen Stellschrauben, um Arbeits- und Fachkräfte für das Vorantreiben und die Anwendung neuer Technologien zu qualifizieren und darüber die Wettbewerbs- sowie Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und digitale Transformation voranzutreiben. Berufliche Bildung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele im Kontext sogenannter „kritischer Technologien“.

Vor diesem Hintergrund zielt die Förderung auf die Unterstützung von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen bei der Vermittlung von Kompetenzen für die Entwicklung bzw. Herstellung und Anwendung „kritischer Technologien“ oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung) in den nachfolgenden Branchen:

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien
- Biotechnologien.

Als „kritisch“ gelten diese Technologien, wenn sie:

- für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem Potenzial schaffen oder bzw. und
- einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union leisten (Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/795).

Auch in Nordrhein-Westfalen wird eine Stärkung der Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in diesen Bereichen ohne eine hinreichende Zahl qualifizierter Arbeits- und Fachkräfte nicht möglich sein. Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften, der in allen Sektoren zugenommen hat, wird angesichts des demografischen Wandels voraussichtlich weiter zunehmen und kann das Wachstum in den o.g. Sektoren gefährden und die Wettbewerbsfähigkeit NRWs schwächen. Geeignete berufliche Bildungsangebote zur Unterstützung einer auf „kritische Technologien“ konzentrierten Kompetenzentwicklung sind daher unerlässlich. Bei der Ausstattung vieler beruflicher Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gibt es jedoch erheblichen Modernisierungsbedarf, um die Entwicklung und Herstellung „kritischer Technologien“ vorantreiben und ihre Anwendung angemessen erproben und erlernen zu können.

Mit dieser Förderbekanntmachung und auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für berufliche Bildung in Bezug auf kritische Technologien“ werden Einrichtungen und Träger für berufliche Bildung unterstützt, Investitionen in die Ausstattung und Modernisierung ihrer Werkstätten, Labore oder anderer (digitaler) Lehr-Lernräume vorzunehmen, in denen Arbeits- und Fachkräfte für Berufszweige mit Bezug zu den o.g. Technologien aus- und weitergebildet werden. Die geförderten Vorhaben sollen einen Beitrag zur unternehmensübergreifenden beruflichen Kompetenzentwicklung von Arbeits- und Fachkräften in Bezug auf die Entwicklung, Herstellung und Anwendung „kritischer Technologien“ leisten.

Insgesamt stehen ca. 12,5 Mio. € aus Mitteln der Europäischen Union zur Verfügung. Die Förderung beträgt maximal 90 % der förderfähigen Ausgaben.

Diese Förderbekanntmachung zielt auf das Spezifische Ziel 13 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen“ und die Priorität 8 „Wettbewerbsfähiges NRW“ des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 ab. Sie bezieht sich auf die Maßnahme 13.5 „Überbetriebliche Bildungsstätten für kritische Technologien“.

Was wird gefördert?

Es werden bedarfsgerechte Investitionen in die Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten, Laboren und (digitalen) Lehr-Lernräumen in bestehenden Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gefördert, die benötigt werden, um Arbeits- und Fachkräfte für den Umgang mit kritischen Technologien i. S. der STEP-Verordnung einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen zu qualifizieren.

Zur förderfähigen Ausstattung gehören:

- Laboreinrichtungen
- Maschinen
- Werkzeuge
- Versuchs- und Erprobungsanlagen
- technische Geräte
- IT-Ressourcen (Hard- und Software, einschließlich Lizenzen)

soweit diese spezifisch für die Aus- oder Weiterbildung zu bzw. an „kritischen Technologien“ benötigt werden.

Die Modernisierung der entsprechend ausgestatteten Räume ist nur soweit förderfähig, wie diese für den Betrieb der Ausstattung erforderlich ist.

Es werden keine Neu- und Ergänzungsbauten sowie energetische Sanierungen von Gebäuden gefördert.

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören:

- a. öffentlich-rechtliche Träger für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- b. privat-rechtliche Träger für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- c. Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung,
- d. Öffentlich-rechtliche Universitäten und öffentlich-rechtliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sofern der Gegenstand der Förderung überwiegend für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Arbeits- und Fachkräften genutzt wird,

die einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren und innovative Aus- und Weiterbildungsinhalte mit Bezug zu den kritischen Technologien (gemäß STEP-Leitlinien) anbieten.

Auswahlkriterien

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die nach den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW genehmigten Auswahlkriterien (Anlage 1 der EFRE/JTF RRL) förderwürdig sind. Die Erfüllung folgender Kriterien ist anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben im Antrag darzustellen:

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
- Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/ Erweiterung des Fachkräftepotentials.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und in Form von Zuschüssen.

Förderfähig sind nur Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro betragen.

Die Förderung für Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben, für Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen und Hochschulen 90 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung für Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Förderhöchstbetrag für Unternehmen beträgt 300 000 Euro und mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die die bzw. der Begünstigte in den letzten drei Jahren erhalten hat.

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 24 Monate. Vorhaben müssen spätestens am 30. Juni 2029 physisch abgeschlossen sein.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über das [EFRE.NRW.online-Portal](https://www.efre.nrw.de) oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Zwischengeschalteten Stelle (ZgS). Die zuständige ZgS ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs von der ZgS auf Vollständigkeit geprüft. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen werden die Anträge zur fachlichen Prüfung an die Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) beim Projektträger Jülich weitergeleitet.

IN.NRW prüft, ob die Projektplanungen mit den Zielsetzungen der Förderrichtlinie und den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien im Einklang stehen und erstellt eine fachliche Stellungnahme zu den vorgelegten Projektanträgen, die der ZgS zugeleitet wird. Die abschließende Prüfung der Anträge erfolgt durch die ZgS. Die Feststellung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit durch die ZgS ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die ZgS entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Reihenfolge der Bewilligung von Fördermitteln ist das Datum, an dem der ZgS vollständige Antragsunterlagen vorgelegen haben.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden sie unter:

<https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden/ueberbetriebliche-bildungsstaetten>.

Den Antragstellenden wird eine qualifizierte Beratung angeboten. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich vor der Antragseinreichung beraten zu lassen.

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die Bezirksregierung Arnsberg:

Frau Aileen Ganss

Telefon: 02931 82 2721

E-Mail: aileen.ganss@bra.nrw.de

Zu inhaltlich-fachlichen Themen, den beihilferechtlichen Voraussetzungen und Fragen zu kritischen Technologien im Sinne der STEP-Verordnung nutzen Sie bitte das Beratungsangebot der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW):

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)

Wilhelm-Johnen-Straße

52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Daniel Dunaevski

Telefon: 02461 61-84084

E-Mail: d.dunaevski@ptj.de

und

Patrick Kügler

Telefon: 02461 61-84013

E-Mail: p.kuegler@ptj.de

Rechtliche Grundlagen

- [EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023](#)
- §§ 23 und 44 der [Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999](#) sowie den [Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022](#)

- [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und weiterer Fonds](#)
- [Verordnung \(EU\) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds](#)
- [Verordnung \(EU\) 2024/795 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und weiterer Verordnungen](#)
- [Verordnung \(EU\) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)
- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für berufliche Bildung in Bezug auf kritische Technologien, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. Januar 2026.](#)

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Redaktion

Referat II A 3
Beschäftigungssicherung und -übergänge
in der Transformation

Bildnachweis

© EFRE/JTF.NRW

Stand

05.02.2026